



## **1. Zweck**

Unter dem Namen "Sportkommission" besteht eine beratende Kommission, die den Gemeinderat in allen Sportbelangen unterstützt.

## **2. Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Kommission besteht aus 7 - 9 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- 1 Mitglied des Gemeinderates
- 4 - 6 Vertreter von Sportvereinen
- je 1 Vertreterin oder Vertreter der Primar- sowie der Sekundarschule

<sup>2</sup>Mit beratender Stimme gehört der Kommission an:

- 1 Vertreter des Bereichs Bevölkerung, Bauten, Planung<sup>1</sup>

## **3. Wahl / Konstituierung**

<sup>1</sup>Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates, beginnt und endet jedoch ein halbes Jahr später. Die Kommission wird alle 4 Jahre im Anschluss an die Erneuerungswahlen durch den Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup>Die Kommission konstituiert sich selbst.

## **4. Aufgaben der Sportkommission**

Der Sportkommission obliegen folgende Aufgaben:

- Sie berät den Gemeinderat in Fragen zu Sport und Sportpolitik
- Sie berät den Gemeinderat in Fragen zur Benutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen (Ordnung, Gebühren, Belegung, Ausrüstung, Unterhalt)
- Sie organisiert jährlich einen öffentlichen Sportanlass.

## **5. Kompetenzen**

<sup>1</sup>Der Sportkommission steht ein Antragsrecht zu.

<sup>2</sup>Sie kann bei Bedarf Fachleute beiziehen.

<sup>3</sup>Sie kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

## **6. Amtsgeheimnis**

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

## **7. Informationsaustausch**

---

<sup>1</sup> Mit GR-Beschluss Nr. 338 vom 28. November 2020 geändert.

<sup>1</sup>Die Sportkommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch die zuständige Gemeinderätin oder den zuständigen Gemeinderat sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Das Protokoll dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zuhanden des Gemeinderates.

<sup>2</sup>Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

## **8. Entschädigung**

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen.

## **9. Anpassung / Inkraftsetzung**

Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat ergänzt oder neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Dieses Pflichtenheft tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

4104 Oberwil, 17. Dezember 2012

GEMEINDERAT OBERWIL  
Die Präsidentin:                      Der Verwalter:

L. Stokar

Hp. Gärtner